

DE

AGB DER KUMMLER+MATTER AG

**Kummler+Matter AG**

Allgemeine Geschäftsbedingungen 18.10.2022, 00A

Rietstrasse 14  
8108 Dällikon  
Schweiz

+41 44 247 47 47  
info@kummlermatter.ch

The logo for Kummler+Matter, featuring the company name in a bold, sans-serif font. The text is white and is set against a dark blue background that is shaped like a stylized arrow pointing to the right. The arrow's tail is on the left and tapers to a point on the right.

**Kummler+Matter**

**INHALT**

<b>1 GELTUNGSBEREICH</b>	<b>3</b>
<b>2 ANGEBOTSGÜLTIGKEIT</b>	<b>3</b>
<b>3 UMFANG DER LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN</b>	<b>3</b>
<b>4 PREISE</b>	<b>3</b>
<b>5 PREISANPASSUNGEN</b>	<b>3</b>
<b>6 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN</b>	<b>3</b>
<b>7 FRISTEN UND TERMINE</b>	<b>4</b>
<b>8 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN</b>	<b>4</b>
<b>9 EIGENTUMSVORBEHALT</b>	<b>4</b>
<b>10 WERBEPROSPEKTE UND TECHNISCHE UNTERLAGEN</b>	<b>4</b>
<b>11 HARD- UND SOFTWARE</b>	<b>4</b>
<b>12 GEFahrTRAGUNG</b>	<b>5</b>
<b>13 TRANSPORT UND VERPACKUNG</b>	<b>5</b>
<b>14 PRÜFUNG UND ABNAHME</b>	<b>5</b>
<b>15 GEWÄHRLEISTUNG</b>	<b>5</b>
<b>16 GEWÄHRLEISTUNGSFRIST</b>	<b>6</b>
<b>17 HAFTUNG</b>	<b>6</b>
<b>18 REGIEARBEITEN</b>	<b>6</b>
<b>19 VERTRAGSKÜNDIGUNG</b>	<b>6</b>
<b>20 SCHUTZRECHTE</b>	<b>6</b>
<b>21 GEHEIMHALTUNG</b>	<b>7</b>
<b>22 DATENSCHUTZ</b>	<b>7</b>
<b>23 COMPLIANCE, CORPORATE GOVERNANCE</b>	<b>7</b>
<b>24 UMWELTFREUNDLICHE PRODUKTE</b>	<b>7</b>
<b>25 ARBEITSSCHUTZ UND ARBEITSRECHT</b>	<b>7</b>
<b>26 ÜBRIGE BESTIMMUNGEN</b>	<b>8</b>
<b>27 GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT</b>	<b>8</b>

## 1 GELTUNGSBEREICH

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der Kummler+Matter AG (nachfolgend „K+M“) gelten für alle Lieferungen und Leistungen von K+M. Anderslautende Bedingungen des Käufers, Bestellers oder Auftraggebers (nachfolgend „Kunde“) haben nur Gültigkeit, soweit sie von K+M ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

## 2 ANGEBOTSGÜLTIGKEIT

Das schriftliche Angebot von K+M ist gültig für die Dauer von 60 Tagen ab Ausgabedatum, falls nicht anders vereinbart.

## 3 UMFANG DER LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

Die Lieferungen und Leistungen von K+M sind in den im Einzelfall massgebenden Vertragsunterlagen abschliessend aufgeführt. Witterungsschutzmassnahmen (z.B. Schneeräumen) gehören nicht zum Leistungsumfang. K+M ist ermächtigt, Änderungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, soweit diese keine Preiserhöhungen bewirken. Ohne anderslautende Vereinbarung wird handelsübliches Installations- und anderes Material verwendet. Eine technisch bedingte Mehr- oder Minderlieferung der vereinbarten Menge bleibt vorbehalten.

## 4 PREISE

Die Preise von K+M verstehen sich rein netto in Schweizer Franken (CHF), exkl. Mehrwertsteuer, ab Werk (EXW), ohne Verpackung. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. Fracht, Verpackung, Versicherungen, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen, Bescheinigungen etc. gehen zu Lasten des Kunden. Ebenso hat der Kunde alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit den vereinbarten Lieferungen und Leistungen erhoben werden.

Arbeiten nach Aufwand sowie Lieferungen und Leistungen, die über das ursprünglich Vereinbarte hinausgehen (z.B. vom Kunden gewünschte Änderungen oder vom Kunden verursachte Mehraufwendungen) oder deren Ursachen nicht von K+M zu vertreten sind, werden zusätzlich verrechnet. Für Regiearbeiten gelten die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Regiepreise von K+M; für Nachträge die von K+M im Zeitpunkt des Nachtrags festgesetzten Konditionen.

Bei Bestellungen unter CHF 300.- Netto- Rechnungswarenwert ist K+M berechtigt, einen separaten Kleinmengenzuschlag von CHF 100.- zu verrechnen. Ausserdem ist K+M berechtigt, für Lieferungen und Leistungen, die innerhalb von 24 Stunden ab Bestellungseingang ab Werk (EXW) ausgeliefert werden müssen oder aufgrund ihrer Dringlichkeit zu Produktionsumstellungen führen, einen Zuschlag von 20% des Netto-Rechnungswarenwertes, mindestens aber CH 500.- zu verrechnen.

## 5 PREISANPASSUNGEN

K+M behält sich vor, Preise an die Teuerung anzupassen. Eine angemessene Preisanpassung kann – unabhängig von der vereinbarten Vergütungsart - auch dann erfolgen, wenn (i) staatliche bzw. behördliche Gesetze oder Vorschriften, (ii) Währungsparitäten, (ii) Rohstoffveränderungen, (iii) Energiepreisänderungen, (iv) Lieferfristen, (v) Ausführungs- bzw. Bauabläufe oder (vi) Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen und Leistungen Änderungen erfahren, aus Gründen, die K+M nicht zu vertreten hat sowie (vii) wenn der Kunde von ihm zu erbringende Mitwirkungspflichten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt (z.B. wenn vom Kunden gemachte Angaben bzw. gelieferte Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen oder unvollständig sind).

## 6 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto ab Rechnungsdatum ohne Abzug und unter Ausschluss der Verrechnung ab Rechnungsstellung bzw. vereinbarten Zahlungstermin. Sofern nicht anders vereinbart, kann K+M monatlich Rechnung stellen. Die Zahlungsfrist ist auch einzuhalten, wenn beispielsweise Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen und Leistungen aus Gründen, die K+M nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen und Leistung nicht verunmöglichen.

Bei verspäteter Zahlung befindet sich der Kunde ohne Mahnung in Verzug und hat ab dem 31. Tag einen Verzugszins von 8% p.a. zu entrichten. Ein Zahlungsverzug berechtigt K+M zur Unterbrechung seiner Lieferungen und Leistungen sowie, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist, zum vollständigen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt vorbehalten.

## 7 FRISTEN UND TERMINE

Von K+M bestätigte Fristen und Termine sind lediglich Planungsgrössen. Für Geräte- und Materiallieferungen sind allein die Lieferfristen der Herstellerfirmen bzw. Lieferanten massgebend. Ist statt einer Frist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Frist.

Wird K+M an der Einhaltung von Liefer- bzw. Leistungsfristen aus Gründen gehindert, die K+M nicht zu vertreten hat, so verlängern sich die Fristen angemessen. Entsprechende Hinderungsgründe liegen insbesondere vor, wenn (i) der Kunde die zur Ausführung der vereinbarten Lieferungen und Leistungen nötigen Angaben und Unterlagen nicht rechtzeitig, vollständig und inhaltlich richtig zustellt, oder wenn der Kunde diese nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen und Leistungen verursacht; (ii) der Kunde oder Dritte ihren Zahlungs-, Mitwirkungs- oder sonstigen Pflichten bzw. Obliegenheiten nicht, nicht genügend oder nicht rechtzeitig nachkommen; oder (iii) wenn Hindernisse vorliegen, die K+M trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann und somit K+M die Erbringung von Lieferungen und Leistungen unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, wie beispielsweise Schlechtwetter, Streik, Aussperrung, Terrorakte, Krieg, Unruhen, Naturkatastrophen, Feuer, Wasser, Unfälle, Epidemien, Pandemien, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, behördliche Massnahmen und Unterlassungen, Ein- und Ausfuhrverbote, Energie- und Rohstoffmängel, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken u.ä. („höhere Gewalt“).

## 8 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

Der Kunde führt die vereinbarten, notwendigen und/oder üblichen Vorbereitungsarbeiten fachgemäss aus. Dazu gehört insbesondere der Aufbau einer ordnungsgemässen Projektorganisation sowie die rechtzeitige Prüfung und Abnahme der von K+M vorgelegten Konzepte, Zwischenresultate, Auswertungen, usw.

Der Kunde ist ausserdem verpflichtet, K+M sämtliche erforderlichen Dokumentationen, Daten und Informationen, die für die Ausführung der von K+M zu erbringenden Lieferungen und Leistungen erforderlich sind, rechtzeitig und in geeigneter oder vereinbarter Form zu Verfügung zu stellen und K+M auf besondere technische Voraussetzungen und ortsspezifische Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen. Bei Materialzulieferung durch den

Kunden ist dieser im Übrigen verantwortlich für die vollständige, fristgerechte und korrekt verpackte Lieferung an den jeweiligen K+M Installationsplatz.

Bei Ausführung von Leistungen beim Kunden hat der Kunde die Sicherheit des Personals von K+M zu jeder Zeit zu gewährleisten und dem Personal die Benutzung geeigneter Werkstätten, Installations- und Arbeitsplätze unentgeltlich zu ermöglichen. Bei mangelhafter Sicherheit ist K+M berechtigt, Arbeiten abzulehnen oder umgehend einzustellen oder die erforderlichen Massnahmen zu Lasten des Kunden vorzunehmen.

Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nach, ist K+M berechtigt, diesen auf Kosten des Kunden selbst nachzukommen oder durch Dritte nachkommen zu lassen.

## 9 EIGENTUMSVORBEHALT

Lieferungen und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von K+M. Der Kunde verpflichtet sich, bei der Erfüllung sämtlicher Formerfordernisse, die für die Rechtsgültigkeit eines Eigentumsvorbehaltes unabdingbar sind, auf erste Aufforderung und kostenlos mitzuwirken.

## 10 WERBEPROSPEKTE UND TECHNISCHE UNTERLAGEN

Werbeprospekte und -Kataloge sowie Pläne, Zeichnungen und anderen technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie im Einzelfall einen integrierenden Vertragsbestandteil bilden und ausdrücklich als verbindlich zugesichert wurden. K+M behält sich alle Rechte an den entsprechenden Daten und Unterlagen vor.

## 11 HARD- UND SOFTWARE

Umfassen die Lieferungen und Leistungen auch Hard- und Software, so wird dem Kunden das nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Recht zur Benutzung der Hard- und Software (inkl. entsprechender Dokumentation) zum vereinbarten Zweck eingeräumt. Alle sonstigen Rechte verbleiben uneingeschränkt bei K+M bzw. deren allfälligen Drittlieferanten (diesfalls gelten ausschliesslich die massgebenden Liefer- und Lizenzbedingungen des Drittlieferanten). Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Kunde zur Gewährung von Unterlizenzen, Herstellung von Kopien (ausser zu Archivierungszwecken), Aktualisierung, Aufrüstung, Erweiterung, Disassemblierung, Dekompilation, Entschlüsselung, Zurückentwicklung der Software, usw. nicht berechtigt. Im Widerhandlungsfall

ist K+M berechtigt, das Recht des Kunden zur Benutzung der Software fristlos zu widerrufen.

Gewünschte oder benötigte Zertifikate oder Zulassungen müssen durch den Besteller bei der Offertanfrage angegeben werden. Nachträgliche Prüfungen oder sonstige Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

## 12 GEFahrTRAGUNG

Erbringt K+M Dienstleistungen, so trägt der Kunde zu jeder Zeit die Gefahrtragung bezüglich seiner Werke und Maschinen sowie bezüglich der von ihm zur Verfügung gestellten Materialien, Ersatzteile und Hilfsmittel (inkl. Altmetalle, wiederverwertbare Konstruktionsbauteile, Gefahrgüter etc.). Bei Lieferverträgen erfolgt der Gefahrenübergang auf den Kunden mit Abgang der Lieferung ab Werk bzw. bei Werk(liefer)verträgen mit dem Einbau der Lieferung. Wird der Transport einer Lieferung auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, welche K+M nicht zu vertreten hat, verzögert, so geht die Gefahr im ursprünglichen (für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen) Zeitpunkt auf den Kunden über. Von diesem Zeitpunkt an wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert.

## 13 TRANSPORT UND VERPACKUNG

Der Transport inklusive Verpackung (Incoterms 2020) erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Besondere Wünsche im Zusammenhang mit dem Transport sind K+M rechtzeitig bekannt zu geben und allfällige Beanstandungen unverzüglich an K+M sowie den letzten Frachtführer zu richten.

## 14 PRÜFUNG UND ABNAHME

Sofern vereinbart, findet eine vom Kunden und K+M gemeinsam durchzuführende Abnahmeprüfung statt. Wo es erforderlich wird können Teilabnahmen durchgeführt werden. Diese haben nicht den Charakter einer Endabnahme. Die abschliessende Abnahmeprüfung hat innert 30 Tage, nachdem K+M die entsprechende Abnahmebereitschaft gemeldet hat, zu erfolgen. Allfällige Mängel sind in einem beidseitig zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten. Geringsfügige Mängel, welche die Funktionalität nicht wesentlich beeinträchtigen, verhindern die Abnahme nicht.

Im Übrigen hat der Kunde die von K+M erbrachten Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist, spätestens aber innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt zu prüfen und allfällige Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde dies, gelten die Lieferungen und Leis-

tungen als vorbehaltlos genehmigt bzw. abgenommen.

Die Abnahme bzw. Genehmigung der Lieferungen und Leistungen gilt auch dann als erfolgt, (i) wenn der Kunde an einer eventuellen Abnahmeprüfung nicht teilnimmt, sich weigert ein Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen oder die Abnahme aus anderen Gründen, welche K+M nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von spätestens 30 Tagen nach Anzeige der Abnahmebereitschaft durchgeführt wird; (ii) wenn der Kunde die Lieferungen und Leistungen in Gebrauch bzw. Betrieb nimmt, an Lager legt oder in anderer Weise stillschweigend genehmigt; oder (iii) wenn der Kunde die Annahme unberechtigt verweigert.

Gewährleistungsansprüche für Mängel, die anlässlich der unterbliebenen Prüfung oder einer allfälligen gemeinsamen Abnahme bei Anwendung der üblichen Sorgfalt durch den Kunden hätten entdeckt werden müssen, fallen dahin.

## 15 GEWÄHRLEISTUNG

Im Gewährleistungsfall kann K+M nach freiem Ermessen die Mängel durch Nachbesserung beseitigen, im Austausch mängelfreie Waren oder Werke liefern oder eine entsprechende Preisminderung gewähren. Ersetzte Teile werden Eigentum von K+M.

Bei Auftreten eines Mangels ist der Kunde verpflichtet, umgehend geeignete Massnahmen zur Schadensminderung zu treffen und K+M angemessene Zeit und Gelegenheit zur Mängelbehebung zu gewähren.

K+M trägt die in seinem Werk anfallenden Kosten einer allfälligen Mängelbehebung. Ist die Mängelbehebung nicht im Werk von K+M möglich, werden die damit verbundenen zusätzlichen Kosten vom Kunden getragen. Die Kosten für Ein- und Ausbau sowie Transport von mangelhaften Teilen gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die auf Umstände zurückzuführen sind, welche nicht von K+M zu verantworten sind. Hierzu gehören insbesondere Störungen aufgrund der Nichtbefolgung von Betriebs- und Wartungsvorschriften; übermässige oder sonst unsachgemässe Beanspruchung; chemische oder elektrolytische Einflüsse; ungeeignete Betriebsmittel; Einflüsse durch einen Fremdleistungsanteil; sowie Verschleiss und Abnutzung im Normalbetrieb (z.B. durch Fahrleitungsnetz-Topographie, Fahrfrequenz, Strombezug, Rekuperation, Witterung, Luftverschmutzung, EMV). Die Gewährleistung ist generell ausgeschlossen, wenn der Kunde oder Dritte ohne vorgängige schriftliche Genehmigung von K+M Änderungen oder Reparaturen vornimmt. Im Übrigen übernimmt K+M keine Gewährleistung, dass Software bzw.

Programme fehlerfrei und ohne Unterbrechung mit allen vom Kunden gewünschten Konfigurationen eingesetzt werden können. Dies gilt ebenfalls für bauseits bzw. vom Kunden geliefertes bzw. bereitgestelltes Material.

Für Lieferungen und Leistungen von Subunternehmen bzw. Lieferanten, die vom Kunden vorgeschrieben werden,

übernimmt K+M die Gewährleistung ausschliesslich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung der betreffenden Subunternehmen bzw. -Lieferanten. Für Apparate und Maschinen gilt in jedem Fall und maximal die jeweilige Garantie bzw. Gewährleistung des entsprechenden Herstellers bzw. Lieferanten.

## 16 GEWÄHRLEISTUNGSFRIST

Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate. Ist zwischen den Parteien eine gemeinsame Abnahme vereinbart, so beginnt die Gewährleistungsfrist im Zeitpunkt, in der die Abnahme stattgefunden hat bzw. gemäss Ziffer 14 spätestens hätte stattfinden müssen.

Im Übrigen beginnt die Gewährleistungsfrist im Falle von Leistungen mit Beendigung der Leistungserbringung und im Falle von Lieferungen mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk. Werden die Lieferungen und Leistungen, bzw. deren Versand, Transport, usw. aus Gründen verzögert, die K+M nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 24 Monate nach Meldung der Liefer- bzw. Leistungsbereitschaft.

Für Ersatzteile, Upgrades, nachgebesserte Teile und dergleichen endet die Gewährleistungsfrist 6 Monate nach Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist gemäss Absatz 1 dieser Ziffer 16.

## 17 HAFTUNG

K+M haftet für unmittelbare und direkte Schäden, die K+M bei der Vertragserfüllung schuldhaft verursacht hat, bis zum Betrag von maximal 10% der Vertragssumme, gesamthaft maximal CHF 1'000'000.- (eine Million Schweizer Franken). Jede weitergehende Haftung für Schäden aller Art und gleich aus welchem Rechtsgrund ist im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen, so insbesondere die Haftung für mittelbare und indirekte Schäden, Folgeschäden, unvorhersehbare Schäden und reine Vermögensschäden (z.B. Umsatzausfälle, Betriebsunterbruch, entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Regressforderungen; Schäden aus oder im Zusammenhang mit Entdratungen von Trolleybussen etc.). Die Haftung für Personenschäden bleibt unbeschränkt. Das

Wandelungsrecht ist in jedem Fall ausgeschlossen.

## 18 REGIEARBEITEN

Für Regiearbeiten gelten die aktuellen K+M Regietarife. Durch den Kunden unterzeichnete Regierapporte gelten als Anerkennung entsprechend erbrachter Lieferungen und Leistungen. Regierapporte gelten auch dann als genehmigt, wenn der Kunde diese innert 7 Kalendertagen ab Zustellung nicht beanstandet.

## 19 VERTRAGSKÜNDIGUNG

Es gelten die gemäss den im Einzelfall massgebenden Vertragsunterlagen geltenden Kündigungsmöglichkeiten und –modalitäten. Bei wiederkehrenden Leistungen gilt mangels anderer Abrede ein beidseitiges Kündigungsrecht von sechs Monaten auf Ende eines Kalendermonats.

Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Kündigung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor (i) bei schuldhafter schwerer Vertragsverletzung durch den anderen Vertragspartner, welche trotz schriftlicher Abmahnung nicht innert angemessener Nachfrist vollständig beseitigt wird, oder (ii) wenn der andere Vertragspartner dauerhaft zahlungsunfähig ist oder gegen ihn ein Konkurs- oder Nachlassverfahren beantragt oder eröffnet wird oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt wird.

## 20 SCHUTZRECHTE

Sollte ein Dritter die Verletzung seiner Schutzrechte durch die Lieferungen und Leistungen von K+M geltend machen, so werden sich K+M und der Kunde bei der Abwehr dieser Ansprüche gegenseitig unterstützen. Der Kunde ist verpflichtet, K+M sofort zu informieren, falls ein Dritter unter irgendeinem Rechtstitel entsprechende gegen K+M oder den Kunden gerichtete Ansprüche geltend macht. Der Kunde darf von sich aus solche Ansprüche nicht anerkennen. Wird durch rechtskräftiges Urteil festgestellt oder anerkennt K+M selber ausdrücklich, dass durch die Lieferungen und Leistungen von K+M ein Schutzrecht eines Dritten unmittelbar verletzt wird, so wird K+M unter Ausschluss aller anderen Ansprüche nach seiner Wahl entweder (i) die Lieferungen und Leistungen soweit ersetzen oder abändern, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht (wobei die ersetzten oder abgeänderten Lieferungen und Leistungen für den vom Kunden angestrebten Einsatz tauglich bleiben müssen); (ii) dem Kunden das Recht zum weiteren Gebrauch der Lieferungen und Leistungen verschaffen (z.B. durch Erwerb einer Lizenz des

Dritten); (iii) die Lieferungen und Leistungen ganz oder teilweise zurücknehmen und dem Kunden das dafür geleistete Entgelt zurückerstatten; oder (iv) den Kunden von allen Ansprüchen des Dritten freistellen. Die Haftung von K+M aus dieser Ziffer 20 ist, in Ergänzung von Ziffer 17, zusätzlich begrenzt auf 10% der gesamten Vertragssumme für den betroffenen Teil der von K+M erbrachten Lieferungen und Leistungen. Entsteht die Schutzrechtsverletzung dadurch, dass der Kunde die Lieferungen und Leistungen zweckentfremdet oder in Verbindung mit Programmen oder Einrichtungen verwendet, welche nicht von K+M geliefert worden sind, so ist K+M von jeder Haftung entbunden.

## 21 GEHEIMHALTUNG

Der Kunde verpflichtet sich, die Daten und Unterlagen gemäss Ziffer 10, sowie Know-how, Daten und andere nicht allgemein zugänglichen Informationen von K+M, über die er Kenntnis erlangt, nur im Rahmen des Vertragszwecks zu verwenden und vertraulich zu behandeln. Jede andere Verwendung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung durch K+M. Die Geheimhaltungspflicht dauert auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses während 5 Jahren fort. Im Übertretungsfalle ist der Aufwand von K+M mit 10% der gesamten Vertragssumme zu entschädigen (weitergehender Schadenersatz bleibt vorbehalten).

## 22 DATENSCHUTZ

Der Kunde verpflichtet sich und garantiert, dass für K+M oder Dritte betreffende personenbezogene Daten, die durch den Besteller im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu K+M zur Kenntnis gelangen, vertraulich behandelt werden. Der Kunde hat alle diese Informationen und Ergebnisse insbesondere vor dem Zugriff Dritter zu schützen und alle sonstigen gesetzlichen in- und ausländischen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

Die Verpflichtungen bleiben auch nach vollständiger Erfüllung der Lieferung bzw. Leistung durch die Kummler+Matter AG sowie nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zum Kunden aufrecht.

Im Falle des Verstosses des Kunden gegen eine dieser Verpflichtungen ist K+M berechtigt, für jeden Verstoß eine Pönale iHv 5 % der Bruttoabrechnungssumme zu verlangen. Die vereinbarte Pönale steht K+M unabhängig vom Verschulden des Kunden zu; der Nachweis eines entsprechenden Schadens ist nicht erforderlich. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche von K+M bleiben auch bei leichter Fahrlässigkeit des Kunden unberührt.

## 23 COMPLIANCE, CORPORATE GOVERNANCE

Der Kunde hat K+M spätestens mit Annahme des Angebots schriftlich zu informieren, falls der Kunde oder Mitglieder seiner Geschäftsführung innerhalb der letzten fünf Jahre vor Auftragsbestätigung von einem nationalen Gericht wegen Bestechung von Amtsträgern rechtskräftig verurteilt wurden und hat unverzüglich schriftlich zu informieren, falls der Kunde oder Mitglieder seiner Geschäftsführung zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen Auftragsbestätigung und Abnahme der Lieferungen/Leistungen von K+M vor einem nationalen Gericht wegen Bestechung von Amtsträgern angeklagt sind. Diese Information dient der Erfüllung der Anforderungen der OECD-Empfehlung für Bestechungsprävention im Zusammenhang mit staatlichen Exportgarantien.

Der Kunde ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.

Verstösst der Kunde schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist K+M unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

Der Kunde verpflichtet sich, alle Vorgaben der Bouygues CSR Charta, 2022 einzuhalten. Mit dem Akzeptieren der AGB bestätigt der Kunde die vollständige Einhaltung.

## 24 UMWELTFREUNDLICHE PRODUKTE

Unsere Kunden achten darauf, dass bei der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen sparsam mit Energie und natürlichen Ressourcen umgegangen wird. Unsere Kunden halten grundsätzlich die REACH-Verordnung sowie die Vorgaben der RoHS-Richtlinie und der SVHC-Verordnung ein.

## 25 ARBEITSSCHUTZ UND ARBEITSRECHT

Der Kunde verpflichtet sich, bei der Beschäftigung von Personal alle für die Beschäftigung und Überlassung von

Personal geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere die Vorschriften über illegale Beschäftigung, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen, Sicherheit, Gleichstellung und Sozialversicherungsbeiträge.

Beim Betreten von Gebäuden, Arealen bzw. Bau- oder Montagestellen von K+M sind auch die Sicherheitsvorschriften und -bestimmungen von K+M zu beachten. Bei Nichtbeachtung lehnt K+M jede Haftung ab.

## 26 ÜBRIGE BESTIMMUNGEN

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Partei-Erklärungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Ausdrückliche Vorbehalte von K+M gegenüber Anordnungen, Weisungen oder Massnahmen des Kunden oder bezüglich tatsächlicher Verhältnisse können jedoch schriftlich oder mündlich erfolgen.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird in diesem Fall durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn und Zweck möglichst nahekommende Bestimmung ersetzt.

Der Kunde darf den Vertrag sowie daraus hervorgehende Rechte und Pflichten nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung durch K+M ganz oder teilweise an Dritte (einschliesslich Gruppen- bzw. Konzerngesellschaften) abtreten oder übertragen.

K+M ist berechtigt, zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritte (Sub- Unternehmer, Sub-Beauftragte, Sublieferanten) beizuziehen.

Sollten Teillieferungen bzw. –Leistungen erbracht werden, so werden auf diese die Bestimmungen betreffend Abnahme und Gewährleistung jeweils gesondert angewendet.

Lässt eine Beschreibung in den Vertragsunterlagen verschiedene Auslegungen zu und wird dies nicht vor Vertragsausführung schriftlich bereinigt, so gilt die Auslegung von K+M als verbindlich.

Bei Differenzen verschiedener Sprachversionen dieser AGB ist die deutsche Version massgebend.

## 27 GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz von K+M. K+M ist aber auch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu belangen.

Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem materiellen schweizerischen Recht. Die Bestimmungen des „Wiener Kaufrechts“ (CISG) sowie die Kollisionsnormen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht sind ausdrücklich wegbedungen.